



14. Januar 2009

Gemeinderat Kaltbrunn
8722 Kaltbrunn

Gemeinde Kaltbrunn: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Natur- und Landschaftsschutzverordnung für das Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet (Nachtrag 3)**

Auf der Parzelle Nr. 1070 soll ein - bisher als Pufferzone bzw. als Intensivgrünland bewirtschafteter - 50 m breiter Streifen neu zum "engeren Schutzgebiet" (Neue Zone A) zugeteilt werden. Zusätzlich wird eine neue Fläche als "ökologisches Puffergebiet" (Neue Zone B) zugeteilt.

Für diese Flächen gelten somit ab dem 1. März 2013 die Vorschriften der geltenden Natur- und Landschaftsschutzverordnung für das Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet. In der "Neuen Zone A" ist somit nur eine Streunutzung mit einem Schnitttermin zwischen dem 1. September und dem 1. März zulässig.

Es ist fraglich, ob es sinnvoll und möglich ist, insbesondere bei der Fläche, welche bisher noch nicht als Pufferzonen bewirtschaftet wurden, von heute auf morgen die Bewirtschaftung drastisch zu extensivieren. Falls keine Ausnahmeregelung mit einer Extensivierungsphase für diese Fläche getroffen werden kann, ist darauf hinzuweisen, dass ein Bewirtschafter, welcher vor dem 1. September die Flächen mäht, gegen die Schutzvorschriften verstösst und damit gebüsst werden muss.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass grundsätzlich recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Für die "Neue Zone A" ergibt sich Folgendes:

"Für diese Fläche (Neue Zone A) ist auf den 1. März 2013 zu prüfen, wie die geltenden Vorschriften für das engere Schutzgebiet, insbesondere der Schnitttermin für Streuwiesen ab dem 1. September eingehalten werden können. Gegebenenfalls sind spezielle Bewirtschaftungsvereinbarungen abzuschliessen oder sonstige schutzzielförderliche Massnahmen zu treffen."

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Für die "Neue Zone A" ergibt sich Folgendes:
"Für diese Fläche (Neue Zone A) ist auf den 1. März 2013 zu prüfen, wie die geltenden Vorschriften für das engere Schutzgebiet, insbesondere der Schnitttermin für Streuwiesen ab dem 1. September eingehalten werden können. Gegebenenfalls sind spezielle Bewirtschaftungsvereinbarungen abzuschliessen oder sonstige schutzzüelförderliche Massnahmen zu treffen."
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Gemeinde Benken (inkl. Plan)
- Gemeinde Uznach (inkl. Plan)
- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (inkl. Plan)